

# Statuten

## Damenturnverein Hundwil

Gründungsjahr 1936  
Neugründungsjahr 1952

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 – Name	4
Art. 2 – Zweck	4
Art. 3 – Tätigkeiten des Vereins	4
Art. 4 – Neutralität	4
Art. 5 – Vertretung	4
Art. 6 – Vereinsjahr	4
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
Art. 7 – Mitgliedschaft des DTV Hundwil	5
Art. 8 – Mitgliedschaft im DTV Hundwil	5
Art. 9 – Passivmitglieder	5
Art. 10 – Mitturnerinnen	5
Art. 11 – Erwerb der Mitgliedschaft	6
Art. 12 – Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 13 – Rechte der Mitglieder	6
Art. 14 – Pflichten der Mitglieder	6
<b>III. Finanzielles</b>	<b>7</b>
Art. 15 – Einnahmen	7
Art. 16 – Ausgaben	7
Art. 17 – Haftung	7
Art. 18 – Versicherung der Mitglieder	7
Art. 19 – Rückgriff	7
<b>IV. Organe</b>	<b>8</b>
Art. 20 – Organe	8
Die Hauptversammlung	
Art. 21 – Ordentliche Hauptversammlung	8
Art. 22 – Statutarische Geschäfte	8
Art. 23 – Ausserordentliche Hauptversammlung	9
Art. 24 – Stimmberechtigung	9
Art. 25 – Wahlen und Abstimmungen	9
Die Nachwuchsriegenhauptversammlung	
Art. 26 – Einberufung, Kompetenz	9
Die Vereinsversammlung	
Art. 27 – Vereinsversammlung	9
Der Vorstand	
Art. 28 – Zusammensetzung	10
Art. 29 – Aufgaben	10
Die Kontrollstelle	
Art. 30 – Revisorinnen	11

<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 31 – Statutenänderung	12
Art. 32 – Auflösung	12
Art. 33 – Wirkung	12

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 – Name**

Der Damenturnverein Hundwil, nachfolgend DTV Hundwil, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2 – Zweck**

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der polysportiven Betätigung
- den Turnsport aller Alters- und Fähigkeitsklassen
- die Förderung der entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness
- den Sportunterricht von Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, um in ihnen die Freude am Turnsport zu wecken

## **Art. 3 – Tätigkeit des Vereins**

1. Der Verein hält wöchentlich Trainingsstunden ab. Weiter nimmt er in der Regel an Wettkämpfen, Turnieren und Veranstaltungen teil.
2. Der Verein führt eine Nachwuchsabteilung.

## **Art. 4 – Neutralität**

Der DTV Hundwil ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 5 – Vertretung**

Der DTV Hundwil kann seine Interessen gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Appenzellischen Turnverbandes (ATV), und dem Schweizerischen Turnverband (STV) selber vertreten.

## **Art. 6 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 7 – Mitgliedschaft des DTV Hundwil**

1. Der DTV Hundwil ist Mitglied des ATV, dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem STV an.
2. Der DTV Hundwil kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den ATV sowie den STV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang von Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Weisungen des ATV und des STV wird anerkannt.

### **Art. 8 – Mitgliedschaft im DTV Hundwil**

1. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
  - Damenriegenmitglieder
  - Nachwuchsriegenmitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen weiblichen Personen offen.
3. Die Nachwuchsriegen unterstehen der Damenriege, verwalten sich aber selber. Die Technische Leiterin Nachwuchs hat an der Hauptversammlung über die Geschehnisse in den Nachwuchsriegen Bericht zu erstatten.

### **Art. 9 – Passivmitglieder**

1. Passivmitglieder sind keine Mitglieder im Sinne von Art. 8. Sie unterstehen deshalb nicht den unter Art. 13 und Art. 14 genannten Rechten und Pflichten.
2. Passivmitglieder sind Gönner und bezahlen jährlich einen freiwilligen Betrag zu Gunsten des DTV Hundwil
3. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Einzahlung eines freiwilligen Beitrages.
4. Passivmitglieder, welche während sechs Jahren keinen Beitrag mehr entrichten, werden nicht mehr als solche anerkannt.
5. Juristische Personen können nur Passivmitglied werden

### **Art. 10 – Mittturnerinnen**

1. Mittturnerinnen können während einem Jahr am Turnbetrieb teilnehmen und sind während diesem Jahr von der Beitragspflicht befreit.
2. An der nächsten Hauptversammlung wird über die Aufnahme der Mittturnerinnen als Damenriegenmitglied abgestimmt. Wer durch das

absolute Mehr aufgenommen wurde, untersteht ab sofort den Rechten und Pflichten eines Damenriegenmitgliedes.

#### **Art. 11 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Mitturnerin kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr, als Damenriegenmitglied, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
2. Jugendliche können zu Beginn ihrer Schulpflicht die Mitgliedschaft in den Nachwuchsriegen erwerben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den DTV Hundwil besonders verdient gemacht haben, verliehen. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivriegenmitglieder, ohne aber deren Pflichten zu unterliegen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes steht nur der Hauptversammlung zu.

#### **Art. 12 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die nächste ordentliche Hauptversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage vorher der Präsidentin bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Rechnungsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.
2. **Ausschluss:** Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen, sowie die Pflichten gegenüber dem Verein oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich mit der Mitgliedschaft des DTV Hundwil als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem DTV Hundwil verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

#### **Art. 13 – Rechte der Mitglieder**

1. Die Damenriegenmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und können Anträge stellen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

#### **Art. 14 – Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des Vereins und den ihm übergesetzten Organisationen verpflichtet.

2. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet obligatorische Trainingsstunden und Vereinsanlässe zu besuchen. Über angemessene Bussen entscheidet der Vorstand.
4. Die Damenriegenmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag nach Beschluss der Hauptversammlung von maximal CHF 100 zu entrichten.
5. Die Nachwuchsriegenmitglieder haben jährlich einen Beitrag nach Beschluss der Hauptversammlung von maximal CHF 45 zu entrichten.

### **3. Finanzielles**

#### **Art. 15 – Einnahmen**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Gewinne aus Anlässen
  - Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträge
  - Zinsen der Kapitalien
  - Sonstige Einnahmen
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme im Verein.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Das Vermögen ist sicher und gewinnbringend anzulegen.

#### **Art. 16 – Ausgaben**

1. Die Ausgaben richten sich nach dem Budget. Zusammen mit dem Budget bestimmt die Hauptversammlung die Finanzkompetenz des Vorstandes.
2. Ausgaben des Vereins sind:
  - Leistung der Verbandsbeiträge
  - Leiteraus- und Fortbildung und für Wettkämpfe
  - Alle Verwaltungskosten des Turnvereins, einschliesslich des Vorstandes

#### **Art. 17 – Haftung**

Für seine Verbindlichkeiten haftet der DTV Hundwil alleine und nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, bzw. besteht höchstens bis zur Höhe des Jahresbeitrages gemäss Art. 14 Abs. 4, 5 und 6.

#### **Art. 18 – Versicherung der Mitglieder**

Alle turnenden Mitglieder werden obligatorisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert und haben die entsprechenden Prämien zu bezahlen. Im Übrigen ist jedes Mitglied für seine Versicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.

#### **Art. 19 – Rückgriff**

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Rückgriff nehmen.



## **IV. Organe**

### **Art. 20 – Organe**

Die Organe des DTV Hundwil sind:

- Hauptversammlung
- Nachwuchsriegenhauptversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

### **Die Hauptversammlung**

#### **Art. 21 – Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Zirkular unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 22 – Statutarische Geschäfte**

Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung umfassen:

1. Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin und der technischen Leiterin Nachwuchs
2. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorinnenberichtes
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Aufnahme der Damenriegenmitglieder und Mittturnerinnen, Kenntnisnahme der Austritte
5. Wahlen:
  - Vorstand
  - Jugendriegenleiterinnen
  - Damenriegenleiterinnen
  - Revisorinnen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, maximal gemäss Art. 14
7. Genehmigung des Budgets
8. Jahresprogramm

9. Statutenänderungen
10. Ehrungen
11. Wünsche und Anträge

### **Art. 23 – Ausserordentliche Hauptversammlung**

1. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Ebenfalls kann 1/5 der Damenriegenmitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Gesuch ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

### **Art. 24 – Stimmberechtigung**

Jedes Damenriegen- und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

### **Art. 25 – Wahlen und Abstimmungen**

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den nächsten Wahlgängen das relative Mehr.

## **Die Nachwuchsriegenhauptversammlung**

### **Art. 26 – Einberufung, Kompetenz**

1. Die Nachwuchsriegen Hauptversammlung wird alljährlich auf Einberufung der Technischen Leiterin Nachwuchs abgehalten.
2. Stimmberechtigt sind alle Nachwuchsriegenmitglieder und alle Leiterinnen der Nachwuchsriegen
3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Nachwuchsriegenhauptversammlung umfassen:
  - Wahl der Nachwuchsriegenaktuarin
  - Aufnahme der neuen Nachwuchsriegenmitglieder

## **Die Vereinsversammlung**

### **Art. 27 – Vereinsversammlung**

1. Vereinsversammlungen haben den Zweck, die Damenriegenmitglieder unter dem Jahr über bevorstehende Anlässe zu informieren und über rein turnerische Fragen zu befinden

2. Sie findet vor oder nach der Turnstunde statt.
3. Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## Der Vorstand

### Art. 28 – Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 6 Mitgliedern zusammen:
  - Präsidentin
  - Vizepräsidentin
  - Kassierin
  - Technische Leiterin
  - Technische Leiterin Nachwuchs
  - Aktuarin
2. Bei Stimmgleichheiten fällt die Präsidentin einen Stichentscheid.
3. Die Amtsdauer ist nicht befristet.
4. Der Vorstand kann auf Beschluss der Hauptversammlung erweitert werden.

### Art. 29 – Aufgaben

1. Der **Vorstand** ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen Aussen. Die Präsidentin zeichnet zu Zweien mit der Kassierin rechtsverbindlich.
2. Vorstandssitzungen werden von der **Präsidentin** angesetzt oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Die **Präsidentin** leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und ordentlichen Vereinsgeschäfte. Sie überwacht das gesamte Vereinsgeschehen und ist für die Beziehungen zum ATV und andern übergeordneten Verbänden verantwortlich. Alljährlich erstattet sie der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das verflossene Vereinsjahr.
4. Die **Vizepräsidentin** unterstützt die Präsidentin in all ihren Funktionen und übernimmt das Amt gänzlich in deren Abwesenheit.
5. Die **Kassierin** leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und Bussen, die Verwaltung des Barvermögens und Versicherungswesens. Der Hauptversammlung hat sie eine auf Ende des Rechnungsjahres abgeschlossene Jahresrechnung vorzulegen. Die Kassierin ist gleichzeitig Revisorin der Nachwuchsriegenkassen.

6. Die **Technische Leiterin** überwacht und leitet den gesamten Turnbetrieb. Ihr unterstehen das gesamte Ausbildungs-, Kurs- und Appellwesen. Alljährlich erstattet sie der Hauptversammlung einen Bericht über das verflossene Vereinsjahr. Sie wird von den Damenriegeleiterinnen unterstützt.
7. Die **Technische Leiterin Nachwuchs** überwacht und leitet den gesamten Turnbetrieb in den Nachwuchsriegen. Ihr untersteht das gesamte Ausbildungs-, Kurs-, Appell- und Rechnungswesen. Alljährlich erstattet sie der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das verflossene Vereinsjahr. Sie wird von den Mädchenriegeleiterinnen unterstützt.
8. Die **Aktuarin** führt die Protokolle von Vorstandssitzungen und Versammlungen, ein genaues Mitgliederverzeichnis, schreibt Berichte der verschiedenen Anlässe, besorgt die Korrespondenz und bewahrt diese sowie sämtliche andere Vereinsakten im Vereinsarchiv auf.
9. Die Riegeleiterinnen sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen.

## **Die Kontrollstelle**

### **Art. 30 – Revisorinnen**

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen, welche von der Hauptversammlung für eine unbefristete Amtsdauer ernannt werden.
2. Die Revisorinnen überprüfen die Kasse der Damenriege jährlich und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 – Statutenänderung**

1. Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr geändert werden.
2. Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Damenriegeglieder 4 Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

### **Art. 32 – Auflösung**

1. Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ein allfälliges Liquidationsvermögen muss dem ATV zur Verwaltung übergeben werden.

### **Art. 33 – Wirkung**

1. Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 5. Dezember 2009 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 3. November 1982. Sie treten per sofort in Kraft.

Für den Damenturnverein Hundwil

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Für den ATV

Der Präsident

Die Aktuarin